

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

Satzung

des

**Harmonika Club
Hildrizhausen e.V.**

Gegründet 1958

Mitglied im DHV



Fassung vom 29.01.2019

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

A ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Harmonika-Club Hildrizhausen und hat seinen Sitz in 71157 Hildrizhausen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere dient er der Förderung und Verbreitung des Harmonikaspiels.
Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und Spielgruppen.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Unterhalt eines Akkordeonorchesters
 - Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen
 - Veranstaltungen und Teilnahme an internationalen Begegnungen zur Pflege der Akkordeonmusik und des kulturellen Austauschs auf diesem Gebiet.
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermmitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter.
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen Jugendarbeit, z.B. eines Jugendorchesters, musikalische Früherziehung und Übungsfreizeiten.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Gemeinnützige Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das DRK Hildrizhausen und den Krankenpflegeverein Hildrizhausen, das/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B MITGLIEDER

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (nach vollendetem 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendlichen
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr werden.
- (3) Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

- (4) Passive Mitglieder sind Spieler, die dem Orchester nicht mehr zur Verfügung stehen, die aber dennoch Mitglied im Verein bleiben wollen.**
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins materiell oder ideell unterstützen.**

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.**
- (2) Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.**

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.**
- (2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen und verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.**

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder sowie für Jugendliche wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.**

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.**
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.**
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.**
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.**

C ORGANE

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung**
- (2) der Vorstand**

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:**

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

A) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung

B) als außerordentliche Mitgliederversammlung:

- auf Beschluß des Vorstandes

- wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

(2) Zur jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in den Gemeindeblättern von Hildrizhausen und Altdorf einzuladen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder.

- Jedes aktive, passive und fördernde Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht
- kann nicht übertragen werden.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(3) Abstimmung und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

(4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- Entlastung
- Genehmigung der Haushaltsführung und-Pläne
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften
- Satzungsänderungen
- Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung, der Jugendordnung etc.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Ausschuss, der auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Dieser besteht aus:

- a) dem Vorstand**
- b) dem Stellvertreter**
- c) dem Schriftführer**
- c) dem Kassenwart**
- e) dem Jugendleiter**
- f) 2 Ausschussmitgliedern, davon mindestens ein/e Aktiver/e Spieler/in**

Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 anwesend sind.

Der Dirigent bzw. Musiklehrer kann in musikalischen Fragen als Berater hinzugezogen werden.

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.**
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er verwaltet das Vereinsarchiv.**
- (3) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.**
- (4) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, sowie für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.**
- (5) Der Kassenwart ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die erforderliche Steuererklärung zuständig.**
- (6) Der Jugendleiter vertritt die Jugendabteilung im Vorstand. Seine Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.**

§ 14 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.**
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.**
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.**

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

D DATENSCHUTZ

§ 15 Datenschutzhinweis nach § 18

- (1) Der Verein verpflichtet sich zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu).**
Datenspeicherung:
Der Verein speichert und verarbeitet personenbezogene Daten sowie die Daten zur Bankverbindung seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins.
Alle gespeicherten sowie verarbeiteten Daten basieren auf den freiwilligen Angaben aus der Vereinsbeitrittserklärung.
- (2) Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.**
- (3) Meldungsverpflichtungen, Weiterleitung von Daten:**
Dem Deutschen Harmonika-Verband e.V., der Künstlersozialkasse, den Vereinsversicherungen sowie der Gemeindeverwaltung Hildrizhausen ist der Verein verpflichtet, angeforderte Mitgliedsdaten zu melden. Diese Institutionen sind ebenfalls der EU DSGVO verpflichtet. Der Verein beschränkt sich bei den Angaben auf die geringste mögliche Datenmeldung. Bankverbindungen werden niemals weitergegeben.
- (4) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle betreffenden Bankdaten gelöscht. Persönliche Daten, wie Name, Geburtstag, Vereinseintritts- und Austrittsdatum werden zu vereinsinternen statistischen Zwecken archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.**

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

- (5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
Mit der unterzeichneten Vereinsbeitrittserklärung ist das Mitglied damit einverstanden, dass Fotos, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen entstehen, in Zeitungsberichten sowie Berichten und auf der Vereins-Website www.harmonika-club-hildrizhausen.de veröffentlicht werden dürfen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht auf jederzeitige Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

E AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen werden.
- (2) Für die Auflösung ist ein Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Das Vereinsvermögen ist gemäß §3 (3) zu verwenden.

Unterschriften :

1.
(Vorsitzende Stefanie Hauke)

2.
(Stellvertretende Vorsitzende)